

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Ehrenfriedersdorf

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat am 19.08.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl S. 55) berichtigt durch Gesetz vom 25.04.2003 (GVBl S. 159) in der jetzt gültigen Fassung die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Ehrenfriedersdorf beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz).	25,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes bei Teilnahme an Stadtratssitzungen sowie Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

Dieses wird nur gezahlt bei Teilnahme an stattfindenden Sitzungen

an Stadträten in Höhe von 30,00 Euro

an berufene Bürger,
die beratend teilnehmen in Höhe von 20,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) In Ausübung ihres Amtes als Stadtrat wird zur Vorbereitung der Teilnahme an Stadtratssitzungen und sonstigen Zeitaufwendungen außerhalb von Stadtratssitzungen an die Stadträte eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt

Fraktionsvorsitzende in Höhe von 20,00 Euro
Stadträte in Höhe von 10,00 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Stadtrat ununterbrochen länger als 5 Monate keinen Anspruch auf Sitzungsgeld hatte, mit Beginn ab dem 6. Monat. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird mit Beginn des Monats, in dem der Stadtrat wieder Anspruch auf Sitzungsgeld hat, wieder gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Entschädigung nach § 1 werden für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 5 Entschädigung für Stellvertreter

Der 1. Stellvertretende Bürgermeister und der 2. Stellvertretende Bürgermeister erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld und zur Entschädigung nach § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 20.08.2019

Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 20.08.2019

Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat September 2019 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.08.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 02.09.2019



A. Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit